



Zahl: Va-610.01-3//81
Bregenz, am 16.12.2020

Erläuternde Bemerkungen

1. Ziel und Inhalt der Verordnungsänderung:

Aufgrund des Auftretens von Tuberkulose (Tbc) beim Rotwild in verschiedenen Jagdgebieten des Landes hat der Vorarlberger Landtag im Jahr 2016 das Jagdgesetz dahingehend abgeändert, dass jagdrechtliche Vorkehrungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten getroffen werden können. In der Folge hat die Landesregierung mit der Rotwild-Tbc-Verordnung eine Rechtsgrundlage für die im jagdlichen Bereich notwendigen und verpflichtenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc geschaffen.

Der gegenständliche zu bekämpfende Tuberkuloseerreger *Mycobacterium caprae* ist ein Zoonose-Erreger (Erkrankung, welche vom Tier auf den Menschen übertragen werden kann). Das Erregerreservoir für die beiden zoonotischen Mykobakterien *M. bovis* und *M. caprae* sind Rinder, Wildschweine, Ziegen oder Wildwiederkäuer, insbesondere Rotwild. Im aktuellen Zusammenhang gilt die wechselseitige Übertragung von *M. caprae* zwischen Rotwild und Rindern seit der ersten Studie zur Erhebung der Prävalenz im Rotwildbestand des Lech- und Tannheimertales 2009/2010 als gesichert, nachdem der idente Erreger sowohl beim Rotwild als auch beim Rind nachgewiesen wurde und nach wie vor nachgewiesen wird. Zusätzlich erlaubt heutzutage eine verfeinerte Genotypisierung ganze Infektionsketten zu rekonstruieren.

Tuberkulose-Erreger können über die Atemwege, den Kot oder die Milch ausgeschieden werden, je nachdem, welches Organsystem die Infektionsherde beherbergt. Die Übertragung zwischen den Tieren und von den Tieren auf den Menschen erfolgt häufig über die Atemwege (Schnauben, Husten), insbesondere bei intensiven Kontakten von Tieren untereinander oder der Tiere zu Menschen (z.B. im Rahmen der Betreuung der Tiere durch den Tierhalter). Durch infizierte Rohmilch kann der Erreger auf das Kalb und den Menschen ebenfalls übertragen werden. Besonderes Gefahrenpotential wird der sogenannten „offenen Form der Lungentuberkulose“ (wenn Tuberkulosebakterien die luftführenden Kanäle der Atemwege einbrechen und so in die Umwelt ausgeschieden werden) und der „Euter-Tuberkulose“ (wenn Tuberkulosebakterien mit der Milch

ausgeschieden werden), beigemessen. Die Übertragung des Erregers von Mensch zu Mensch ist ebenfalls möglich. Die Tücke der Erkrankung beim Tier liegt darin, dass die Infektion über Monate bis Jahre bestehen kann, ohne dass die Tiere klinische Anzeichen entwickeln. Treten Symptome auf, sind diese meist unspezifisch. Auch klinisch unauffällige Tiere können den Erreger auf andere Tiere oder den Menschen im näheren Umfeld übertragen und in vielen Fällen bleibt Tuberkulose über Jahre unerkannt. Dies gilt für das Rind und das Rotwild gleichermaßen. Anders als bei Nutztieren, welche auf das Vorliegen einer möglichen Tbc-Infektion am lebenden Tier getestet werden können, steht diese Möglichkeit beim freilebenden Wildtier nicht zur Verfügung. Die weltweit anerkannte und probate Grundlage der Tbc-Bekämpfung sowohl bei Nutz- als auch Wildtieren ist bis heute die möglichst rasche und nachhaltige Eliminierung von infizierten Tieren aus den betroffenen Beständen samt anschließender Untersuchung der getöteten/erlegten Tiere.

Damit wird eine rasche Senkung des Infektionsdruckes erreicht und die Weiterverbreitung hintangehalten. Das Resultat der, basierend auf dem geschilderten Prinzip, im Jahr 1950 in Österreich eingeführten (zunächst freiwilligen) staatlichen Tbc-Bekämpfung bei Nutztieren, ist die amtliche Anerkennung des österreichischen Rinderbestandes als „frei von Rindertuberkulose (*M. bovis*)“ im Jahr 1999. Der Tuberkuloseerreger *M. bovis* konnte seitdem in Österreich nicht mehr nachgewiesen werden. Eine erfolgreiche und nachhaltige Rotwild-Tbc-(Seuchen-)Bekämpfung gemeinsam mit weiteren Begleitmaßnahmen hängt entscheidend von den Abschussvorgaben und deren Erfüllung ab, wobei die Abschussvorgaben unter Berücksichtigung der Verteilung der Infektion auf die einzelnen Altersgruppen zu erstellen sind.

Auf Grund der Probenziehungen wurde in den vergangenen Jahren festgestellt, dass sich die Tbc-Fälle zumeist auf das ausgewiesene Tbc-Bekämpfungsgebiet in den Wildregionen Bartholomäberg-Silbertal und Kloistertal sowie Teilbereichen der Gemeinden Gaschurn und St. Gallenkirch konzentrieren.

Zur Erreichung der Ziele, insbesondere die Tuberkulosefreiheit im Viehbestand sowie die Erlangung eines weitgehend gesunden Wildtierbestandes, wurden in einem Maßnahmenplan umfangreiche mehrjährige Maßnahmen zur Tbc-Vorbeugung und Bekämpfung, vorrangig für das Tbc-Bekämpfungsgebiet, erarbeitet. Um diese Vorgaben zu erreichen, werden die erforderlichen Umsetzungsschritte laufend evaluiert und allenfalls Maßnahmen im Detail erarbeitet, die einer möglichst optimalen Zielerreichung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine Anpassung der Tbc-Bekämpfungsstrategie erforderlich ist. Zum einen soll ein Hilfsmittel für die Bejagung des Rotwildes zur Verfügung gestellt werden (Rotwildregulierungsgatter), zum anderen soll das Tbc-Monitoringprogramm angepasst werden.

Rotwildregulierungsgatter:

Wegen der intensiven Bejagung des Rotwildes im Tbc-Bekämpfungsgebiet ist dieses im Laufe der Zeit sehr vorsichtig geworden. Als Reaktion auf den hohen Jagddruck hat es sich vermehrt in Deckungseinstände oder sehr hoch gelegene Bereiche zurückgezogen und seine Aktivitätszeiten vermehrt in die Nachtstunden verlegt, was eine enorme Er-

schwernis für die Regulierung bzw. Reduktion des Rotwildbestandes bedeutet. In der Folge wurde festgestellt, dass die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Bejagung des Rotwildes in der derzeitigen Rotwild-Tbc-Verordnung, wie beispielsweise die Anordnung von Kirrungen und Nachtabschüssen zwar zu einer Erleichterung, nicht aber zu einer vollständigen Erfüllung der notwendigen Mindestabschüsse beitragen konnten. Nachdem die bisher erfolgte intensive Bejagung des Rotwildes und dabei erzielte Absenkung des Rotwildbestandes v.a. in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbental) nicht zur gewünschten Unterbrechung des Tbc-Infektionskette beim Rotwild geführt hat und eine weitere Ausbreitung der Krankheit in umliegende Gebiete zu befürchten ist, sieht die nun vorliegende Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung die Möglichkeit der Errichtung von Rotwildregulierungsgattern im Tbc-Bekämpfungsgebiet vor. Bei einem Rotwildregulierungsgatter handelt es sich im Wesentlichen um eine umzäunte Fläche im Gelände, die vom Rotwild zwar betreten, nach Schließen des Gattertores aber nicht mehr verlassen werden kann. Das Rotwild wird in diese eingezäunte Fläche mit der Vorlage von attraktivem Futter hineingelockt (angekirrt) und wenn sich jene Stücke, die zum Abschuss vorgesehen sind, im Gatter befinden, wird das Tor ferngesteuert von einer nahe gelegenen Beobachtungskanzel aus geschlossen, um ein Auswechseln des Wildes zu verhindern. Erfahrungen aus Praxisbeispielen zeigen, dass die Schließung und kurzfristige „Gefangenschaft“ der Tiere im Gatter bei fachgerechter Ausstattung und Handhabung des Gatters zu keinen Panikreaktionen beim betroffenen Wild führen. Eigens dafür von der Behörde beauftragte Organe entnehmen daraufhin die Tiere aus dem Regulierungsgatter, um den Wildstand auf das von der Behörde vorgeschriebene Maß zu reduzieren. Da die eingezäunten Tiere keine Möglichkeit zur Flucht haben, ist bei der Entnahme sehr sorgsam – unter größtmöglicher Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der Tiere vor Quälerei – vorzugehen. U.a. sieht die Verordnung vor, dass das Tor bei maximal acht sich in der Gatterfläche aufhaltenden Tieren geschlossen werden darf, damit die letale Entnahme so kurz und stressfrei wie möglich durchgeführt werden kann.

Tbc-Monitoring:

Hinsichtlich der Probenziehung im Tbc-Bekämpfungsgebiet ist derzeit normiert, dass der Jagdnutzungsberechtigte den Kehlkopf mit den retropharyngealen Lymphknoten samt vollständigem Lungentrakt aller im Tbc-Kern- und im Tbc-Randgebiet erlegten Rotwildstücke, ausgenommen Rotwildkälber, unverzüglich dem Amtstierarzt zur weiteren Untersuchung zu übergeben hat. Bei weiblichen Rotwildstücken und Schmalspießern kann alternativ hierzu das Haupt inklusive der vollständigen retropharyngealen Lymphknoten übergeben werden.

Es hat sich herausgestellt, dass aus fachlicher Sicht während der Herbstbejagung auf eine Vollbeprobung verzichtet werden kann. Eine Beprobung von 30 % der erlegten Stücke ist für die Feststellung der Prävalenz ausreichend. Dagegen soll die Probenqualität deutlich verbessert werden.

Diesen Umständen Rechnung tragend ist eine Änderung der Beprobung und eine Anpassung der Rotwild-Tbc-Verordnung geboten.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung über eine Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung bedingt für den Bund und die Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugskosten.

Mehrkosten für das Land hinsichtlich Rotwildregulierungsgatter:

Als Verpflichteter für die Errichtung des Rotwildregulierungsgatters hat der Jagdnutzungsberechtigte die dabei entstehenden Kosten zu tragen und zwar unabhängig davon, ob die Errichtung durch ihn selbst, in seinem Auftrag oder bei seiner Säumnis durch die Behörde im Rahmen eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgt. Allerdings ist vorgesehen, den dafür notwendigen finanziellen Aufwand dem Jagdnutzungsberechtigten zu ersetzen. Für den Fall, dass ein Rotwildregulierungsgatter errichtet wird, würden dem Land Vorarlberg je Gatter überschlagsmäßig daher folgende Kosten entstehen:

Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

Es wird von einer Anzahl von einem Verfahren pro Jahr ausgegangen. Hierfür wird eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 40 Stunden durch einen Sachbearbeiter (GKL 13/5) sowie von 40 Stunden für die fachliche Beurteilung (GKL 17/4) angenommen. Dies ergibt in Summe einen Aufwand von Euro 7.420,00.

Errichtung eines Wildregulierungsgatters:

Material: Zaunerstellung, elektrisches Tor, Fernsteuerung, Videoüberwachung, Anzeigeneinrichtung und Futtermittel mit Gesamtkosten von ca. 75.000,- Euro.

Personalkosten für die Errichtung eines Wildregulierungsgatters: ca. 160 Stunden x ca. 30,00 Euro Stundensatz; in Summe: ca. 4.800,- Euro.

Nicht eingerechnet sind die Personalkosten für den Betrieb sowie der Einsatz bzw. Aufwand für Waffen, Munition, Tag- Nachtsichtgeräte, Kraftfahrzeuge (Geländeauto) und allenfalls Schneefahrzeuge (Skidoo).

Einsparung für das Land hinsichtlich Änderung des Tbc-Monitorings:

Für das Land ergibt sich voraussichtlich eine Einsparung in der Höhe von ca. 5.000 Euro, da ab 16. August im Tbc-Kern- und im Tbc-Randgebiet nur mehr 30 % der mehrjährigen Rotwildstücke zu untersuchen sind.

Für die letzten drei Jahre beträgt der gemischte Kostensatz der AGES-Untersuchungskosten und Kosten für die Jagdaufseher ca. 50 bis 60 Euro je Probe. Da jedenfalls 50 % der Proben im Bekämpfungsgebiet eingespart werden können (ca. 200 Stück), werden ca. 5.000 Euro eingespart. Im Übrigen ist auch der Beitrag für den Jagdaufseher bei den Proben aus dem Bekämpfungsgebiet höher als im Monitoringgebiet, nämlich 30 statt 15 Euro je Probe.

3. EU-Recht:

Die Verordnung über eine Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung ist EU-konform.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1:

Die Einholung einer veterinärmedizinischen und einer wildbiologischen Stellungnahme war bereits für die bisherigen Sondermaßnahmen nach der Rotwild-Tbc-Verordnung vorgesehen und soll auch bei Errichtung eines Rotwildregulierungsgatters so vorgesehen werden. Die bisherige Regelung wird daher ausgeweitet und in Abs. 9 verschoben.

Zu Z. 2:

Zu Abs. 6:

Die Voraussetzung, dass für die Prävalenz des Tbc- Erregers mindestens 5 % anzunehmen sind, bezieht sich flächenmäßig auf die betroffene Wildregion. Dabei muss sich die Annahme nicht auf eine Vollbeprobung stützen. Eine Stichprobenuntersuchung, die fachlich auf eine Prävalenz des Tbc- Erregers von mindestens 5 % schließen lässt, ist ausreichend.

Dabei ist die Prävalenz der prozentuelle Anteil der positiv getesteten Tiere an der Gesamtanzahl der untersuchten Tiere ($\text{Positive/Untersuchte} \times 100$) einer Region, unabhängig davon, ob das Tier im Zuge der normalen Jagdstrecke erlegt worden ist, als Hegeabschuss erlegt worden ist oder als untersuchungsfähiger Kadaver (frischtoten Stück) aufgefunden worden ist. Zur laufenden Berechnung gilt auch ein PCR-positives Stück als positiv, nach Abschluss der Untersuchung ist jedoch das Ergebnis der Kultur entscheidend. Die Prävalenz wird für jedes Jagdjahr neu berechnet, im laufenden Jagdjahr ist sie somit eine vorläufige Zahl, die erst mit Ende des Jagdjahres und mit Abschluss der Untersuchungen zu einer fixen Zahl wird.

Die mehrmalige Unterschreitung des im Abschussplan für Rotwild festgesetzten Mindestabschusses um zumindest 10 % bezieht sich ebenso auf die Abschussplanerfüllung der jeweiligen Wildregion.

Die Anhörung des Jagdverfügungsberechtigten und der Hegegemeinschaft soll dazu dienen, allfällige Besonderheiten, die für die Errichtung des Rotwildregulierungsgatters von Bedeutung sind, mit zu berücksichtigen. Eine Anhörung des Jagdnutzungsberechtigten ist nicht vorgesehen, da diesem ohnehin Parteistellung im Verfahren zukommt. Das Rotwildregulierungsgatter stellt eine Jagdeinrichtung gemäß § 29 Jagdgesetz dar. Für die Errichtung des Rotwildregulierungsgatters ist gemäß § 29 Abs. 1 Jagdgesetz an sich die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Wenngleich die für die Rotwild-Tbc-Verordnung maßgebliche Bestimmung des § 48 des Jagdgesetzes die Einräumung von Duldungspflichten ermöglicht, soll an diesem Zustimmungserfordernis festgehalten werden.

Zu Abs. 7:

Rotwildregulierungsgatter sollen nur der Abschussplanerfüllung und nicht zur Keulung eines Bestandes dienen. Neben der Tbc-Bekämpfung ist das Hauptaugenmerk auf eine möglichst schonende Bestandesregulierung zu legen. Das heißt, dass schon bei der Errichtung des Rotwildregulierungsgatters darauf zu achten ist, dass bei Inbetriebnahme eine möglichst schonende Tötung der einzelnen Tiere vorgenommen werden kann. Panikartige Reaktionen der eingesperrten Tiere sollten so weit als möglich vermieden werden. Aus diesem Grund wird das Rotwildregulierungsgatter ein Flächenausmaß von ca. einem viertel bis zu einem ganzen Hektar aufweisen müssen. Auch die Beobachtungs- und Bejagungseinrichtungen (z.B. Ansitzkanzeln) sowie ferngesteuerten Schließmöglichkeiten der Gattertore sollen einen Betrieb gewährleisten, der den Anforderungen des Tierschutzes so weit als möglich entgegenkommt. Mit der ferngesteuerten Schließung und Öffnung der Tore soll ermöglicht werden, dass das Wild so wenig wie möglich beunruhigt bzw. in Stress versetzt wird. Für das Rotwildregulierungsgatter inklusive Umgebungsfläche (Ausmaß in Abhängigkeit der jeweiligen Geländesituation und Landschaftsausstattung) ist während des Gatterbetriebes (Fütterungszeitraum im Gatter) ein vollständiges Betretungsverbot anzuordnen. Dafür sind an den öffentlichen Zugängen Hinweistafeln anzubringen.

Die Details für die Ausführung des Rotwildregulierungsgatters und die Details für die Durchführung der Bestandesregulierung sind im Auftragsbescheid näher zu beschreiben. Jedenfalls ist ein sicherer Betrieb gemäß den derzeit verfügbaren Erkenntnissen zu gewährleisten.

Zu Abs. 8:

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund von § 39 Abs. 1 Jagdgesetz zu sehen, wonach der Jagdnutzungsberechtigte grundsätzlich den für sein Jagdgebiet festgesetzten Mindestabschuss bis zum Beginn der Schonzeit zu erfüllen hat. Soweit dies zur Lenkung des Wildes (§ 35) oder zur Sicherstellung einer zeitgerechten und vollständigen Erfüllung des Mindestabschlusses erforderlich ist, hat die Behörde anzuordnen, dass der Mindestabschuss bis zu bestimmten Zeitpunkten während der Schusszeit zu entsprechenden Teilen erfüllt sein muss. Beispielsweise kann die Behörde anordnen, dass am 1. November 80 % und am 1. Dezember 90 % des Mindestabschlusses erfüllt sein müssen. Vor diesem Hintergrund legt Abs. 8 in den lit. a und b die näheren Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Rotwildregulierungsgatters fest.

Lit. a regelt jenen Fall, in dem die Abschusszahlen zu den behördlich festgelegten Zeitpunkten nicht erfüllt werden. In diesem Fall ist das Rotwildregulierungsgatter in Betrieb zu nehmen und haben Abschüsse bis zur Erfüllung des Mindestabschlusses zu erfolgen.

Lit. b wiederum hat jenen Fall im Auge, dass zwar die Abschusszahlen zu den behördlich festgelegten Zeitpunkten gemäß lit. a erfüllt werden (bspw. 80 % bis zum 1. November), dass die Prävalenz im (vom Standort des Rotwildregulierungsgatters) betroffenen Jagdgebiet und angrenzten Jagdgebieten aber dennoch bei zumindest 10 % liegt.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass gerade bei Schmaltieren und Schmalspießern im Tbc-Bekämpfungsgebiet bei der Frühjahrbejagung verstärkte Tbc-

Prävalenz festgestellt wurde. Wenn dies in Jagdgebieten im Einzugsbereich des Rotwildregulierungsgatters der Fall ist, ist dieses in Betrieb zu nehmen, um Abschüsse zu tätigen, bis der Mindestabschuss vollständig erfüllt ist.

Wie bereits erwähnt, soll der Betrieb des Rotwildregulierungsgatters unter Beachtung des öffentlichen Interesses am Tierschutz vorgenommen werden. Um Panikreaktionen der Tiere möglichst zu vermeiden, soll der Höchstbestand der im Gatter kurzfristig gehaltenen Tiere auf maximal acht Stück begrenzt werden.

Zu Abs. 9:

Derzeit ist in § 4 Abs. 5 festgelegt, dass vor behördlichen Aufträgen betreffend Abschüsse an der Kirmung, im Bereich der Winterfütterung, im Wintereinstandsgebiet oder im Nahbereich von Gehöften und Stallungen eine veterinärmedizinische und eine wildbiologische Stellungnahme einzuholen ist. Diese Regelung wird nun ausgeweitet auf jene Verfahren, die die Errichtung eines Rotwildregulierungsgatters zum Gegenstand haben. Im Auftragsbescheid nach Abs. 6 sind die Äußerungen dieser Amtssachverständigen zu berücksichtigen.

Zu Z. 3:

Aus fachlicher Sicht kann während der Herbstbejagung auf eine Vollbeprobung verzichtet werden. Eine Beprobung von 30 % der erlegten Stücke ist für die Feststellung der Prävalenz ausreichend. Dabei hat der Jagdnutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass nur Proben vorgelegt werden, die die Anforderungen gemäß dem ersten Satz erfüllen und somit eine ordnungsgemäße Untersuchung erfolgen kann. In Zukunft sollen bei der Frühjahrsbejagung alle erlegten Stücke untersucht werden, bei der Herbstbejagung mindestens jedes dritte mehrjährige Stück, sodass gesamt je Jagdgebiet jedenfalls 30 % der erlegten Gesamtstückzahl beprobt werden.

Im Frühjahr werden in erster Linie Schmaltiere und Schmalspießer erlegt. Wenn überhaupt ein älteres Stück erlegt wird, ist es meist ein Hegeabschuss, welcher ohnehin untersucht werden muss. Die Schmaltiere und Spießer ergeben rasch einen ersten Überblick, wo eventuell ein erhöhtes Tbc-Risiko besteht: das war beispielsweise in den Jahren 2015 und 2016 in Bartholomäberg der Fall. Im Jahr 2019 wurde dies auch im hinteren Silbertal bestätigt. Wenn es eine Verschiebung der Prävalenz gibt, kündigt sich dies schon in der Frühjahrsbejagung an. Deshalb ist während dieser Zeit eine Vollbeprobung wichtig. Zudem sind es zahlenmäßig ohnehin meist nicht so viele. Im Sommer ruht die Jagd weitgehend und somit werden nur wenige Proben eingereicht. Eine starke Zunahme ist ab dem 16. August und dann vor allem in der Brunft mit den Hirschen und anschließend ab Oktober mit dem Kahlwild festzustellen.

Im Gegenzug soll die Probenqualität verbessert werden. Es genügt nicht mehr, bei weiblichen Stücken das Haupt zu untersuchen. Bei jedem Stück ist in Zukunft der gesamte Atmungstrakt samt anhängenden Lymphknoten, also Kehlkopf und retropharyngealen Lymphknoten, Luftröhre samt Lunge mit anhaftenden Lymphknoten und zusätzlich auch ein Darmlymphknoten vorzulegen.

Im Ergebnis wird damit die geringere Probenanzahl durch eine Verbesserung der Qualität der Proben kompensiert. Die vergangenen Untersuchungen haben gezeigt, dass nicht immer die retropharygealen Lymphknoten hinsichtlich Tbc positiv sind. Dies sind

jedoch die einzigen, die derzeit bei der Abgabe des Hauptes von weiblichen Stücken zur Verfügung stehen. Insbesondere bei den Sektionen von Rindern hat sich auch gezeigt, dass dort nicht immer die Lymphknoten des Atmungstraktes positiv sind, sondern fallweise nur jene des Darmes. Eine deutsche wissenschaftliche Untersuchung (mit Publikation) beschreibt dies auch für Rotwild.

Zu Z. 4:

Diese Anpassung dient lediglich der Präzisierung und soll den Vollzug erleichtern.

Zu Z. 5:

Die Möglichkeit zur Einrichtung von Rotwildregulierungsgattern soll auf zehn Jahre befristet werden. Nachfolgeregelungen sind damit nicht ausgeschlossen.